

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 78 (2021)

Artikel: Schleiss und Verpfündung : alte familiäre Rechtsinstrumente :
Generationenvertrag im Wandel
Autor: Fellmann, Klaus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-882435>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



«Fürobe» nach einem strengen Arbeitstag.

Das damalige Schlafgemach.

Fotos Sammlung Hans Koller



Schleiss und Verpfründung: alte familiäre Rechtsinstrumente

Generationenvertrag im Wandel

Klaus Fellmann

Für bäuerlich geprägte Familien mit ihren Landwirtschaftsbetrieben – meist Haus und Scheune aneinandergebaut und manchmal auch das sogenannte «Stöckli» – bildet die Hofübergabe von der älteren zur nächsten Generation seit jeher ein anspruchsvolle, manchmal recht langwierige Herausforderung und Aufgabe. Dieser Vorgang, oft noch verbunden mit den sogenannten «Auskäufen» und der familiären Sorge rund um die Eltern, führte schon früher zu neuen Belastungen ihres bäuerlichen Gewerbes und der damit verbundenen Existenz. Aus diesem Grund wurde der Zeitpunkt in der Regel recht weit hinausgeschoben. Ziel war dabei stets, dass die Eltern auch nach der Liegenschaftsübertragung auf den Sohn oder eine Tochter gemeinschaftlich auf dem angestammten Familienbesitz verbleiben und ihren Lebensabend abgesichert und würdig verbringen konnten.

In diesem Zusammenhang stossen wir früher oder später auf den heute nicht mehr gebrauchten Begriff «Schleiss» (Mundart *Schlies*).

Meine Ausführungen behandeln nicht primär die juristischen Vorgaben, sondern beleuchten das Thema aus der gelebten zwischenmenschlichen und sozialen Alltags- und Kulturgeschichte im bäuerlichen Raum. Hier entdecken wir die tragenden moralischen Pfeiler vergangener und heutiger Zeit.

Schleiss-, beziehungsweise Schliessrecht

In den einschlägigen Dokumenten und Verträgen taucht der Begriff Schleissrecht nur im obligationenrechtlichen Sinne von OR Art. 521 ff auf. Interessant ist die Feststellung, dass Schleiss als Familienname insbesondere im Kanton Schwyz häufig auftaucht.

Der Ausdruck Schleiss meint im engeren Sinne Einräumung eines Wohnrechtes mit Nebenleistungen. Ich habe festgestellt, dass viele Leute der älteren Generation meine Frage nach Inhalt und Sinn dieses Worts entsprechend richtig beantworten, bei der jüngeren Generation ist es unbekannt.

Der sogenannte Schleiss war gerade in unserer Region Napfland, Hinterland und Entlebuch eine oft vertraglich festgeschriebene Regelung, die ab Anfang des 19. Jahrhunderts bis über die Mitte des 20. Jahrhunderts rege angewandt wurde. Wie bemerkt, beinhaltet er in erster Linie die Einräumung eines lebenslänglichen Wohnrechtes. Zum Wohnrecht kamen von Fall zu Fall weitere Abmachungen – manchmal sehr detailliert, manchmal nur summarisch beschrieben – hinzu. Zum Thema habe ich eine wertvolle Quelle gefunden: ein Referat des ehemaligen Luzerner Grundbuchinspektors Dr. Emil Zimmermann, gehalten an der Generalversammlung des Luzerner Gemeindeschreiberver-

bandes anno 1957 in Gelfingen. Es war gleichsam Standardwerk zur damaligen Gemeindeschreiberprüfung. Ihn habe ich persönlich gekannt und im Zusammenhang mit der Grundbuchbereinigung und Grundbucheinführung Dagmersellen um 1970 hochgeschätzt. Ich zitiere daraus: «Das Wohnrecht nach Artikel 776 ZGB wird in der Sprache der Luzerner als Schliis oder Schleissrecht benannt. Ursprünglich verstand man darunter ein Nutzniessungsrecht der überlebenden Witwe. Später wird vielfach auch das Verpfündungsrecht als Schleissrecht bezeichnet». Es handelt sich somit um eine Dienstbarkeit mit der Befugnis im Familiengebäude oder einem Stöckli Wohnung zu nehmen.

Zum Abschluss dieser rechtlichen Betrachtungen zitiere ich Art. 524 des Obligationenrechts: «Der Pfründer tritt in häusliche Gemeinschaft mit dem Pfrundgeber und dieser ist verpflichtet, ihm zu leisten, was der Pfründer nach dem Wert des Geleisteten und nach den Verhältnissen, in denen er bisher gestanden hat, billigerweise erwarten darf. Das heisst in erster Linie Wohnung und Unterhalt, aber auch Pflege und Kostenübernahme in Krankheitsfällen und weitere Nebenleistungen.»

Beispiele

Als junger Notar habe ich 1964 gemäss meinen Unterlagen und den Eintragun-

gen im Kaufs-Protokoll der Gemeinde Dagmersellen (Gemeindearchiv Dagmersellen) meinen ersten entsprechenden Vertrag mit der Eigentumsübertragung einer landwirtschaftlichen Liegenschaft beurkundet. Dort wurde vereinbart: «NN gewährt seinen Eltern auf Lebzeiten in gesunden und kranken Tagen Wohnung, Nahrung, Kleidung. Der Pfrundnehmer verbleibt in Hausgemeinschaft mit dem Pfrundgeber. Er hat Anrecht auf das bisherige Schlafzimmer. Die Kosten für Arzt, Spital- und Kuraufenthalte, auch bei spezialärztlicher Behandlung, gehen zulasten des Pfrundgebers, ebenso die Todes- und Bestattungskosten. Als Gegenleistung wurde dem Übernehmer eine Kaufs-Restanz von 6800 Franken angerechnet.

Zu diesem Thema bilden die «Hofgeschichten» des Loalhistorikers Josef Bucher-Häfliger, Grossdietwil, eine bemerkenswert wertvolle Fundgrube. Als Beispiele zitiere ich daraus: «Mutter NN erhält von ihren Söhnen ihre Wohnung, also das Schleissrecht. Die Mutter wird in gesunden und kranken Tagen ihre Kleider, Speis und Trank unklagbar erhalten. Sollte die Mutter aber nicht zufrieden sein, soll derselben folgende Benutzung zukommen: Hinterstube, genügend Holz und alle Tage ein Mass Milch, fünf Zentner Kartoffeln, zwei Zentner Obst, zehn Pfund Anken, zwei Zentner Mehl und 200 Franken Sackgeld per Jahr. Ebenso ist sie be-



Eine Generationenfamilie 1920 vor ihrem Bauernhaus.

Foto Sammlung Hansjörg Gassmann

rechtigt, vier Hühner zu halten. Wenn die Gebrüder die Liegenschaft verkaufen sollten und Frau NN mit dem neuen Besitzer nicht auskommen könnte, haben die Gebrüder jährlich 500 Franken zu zahlen für Schleiss».

Noch ein anderes schönes Beispiel: «Nach dem Tod des Vaters erhält die Mutter ein Schliessrecht auf dem Hof, beschrieben voller Treue und Dankbarkeit was als Muster für familiären Zusammenhang und Dankbarkeit der Söhne und Töchter gegenüber der Mutter gilt».

In meinen Gemeindeschreiberjahren durfte ich manche landwirtschaftliche Liegenschaftsübertragung beratend begleiten und in der Folge öffentlich beurkunden. Es kam auch vor, dass

sich ein Vater jahrelang einfach nicht zur Hofübergabe an seinen Sohn bereit erklären wollte. So hat mir dessen Schwiegertochter weinend erklärt, dass sie diese Situation nicht mehr länger aushalte. Ich nahm mich der Sache an und es glückte dann bald die Unterzeichnung einer allseits befriedigenden Lösung.

Gemäss Auskunft des Staatsarchivs Luzern besteht noch keine quantitative Forschung nach der Häufigkeit solcher Regelungen und Bestimmungen.

Wandel führt zu neuen Formen

Familie betrifft uns alle – über die Generationen, Herkunft und sozialen Schichten hinweg. Zur Beständigkeit gehört aber auch der Wandel. Mit der



Auch nach der Hofübergabe an die Nachfolgeneration wird die elterliche Mitarbeit im Landwirtschaftsbetrieb geschätzt.

Foto Archiv Hans Marti

Einführung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenen Versicherung (1949) und der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung (KVG 1990) und dem neuen Krankenversicherungsgesetz KVG 1990, mit Ergänzungsleistungen und Hilfenlosenentschädigungen, änderte sich die Ausgangslage fast gänzlich. An die Stelle einer traditionellen familiären Verpflichtung traten die Sozialleistungen von Bund, Kanton und Gemeinde, die zu einer gewaltigen Entlastung des familiären Haushaltes führten. So habe ich festgestellt, dass ich ab den 1970er-Jahren regelmässig nur noch Wohnrechte beurkundet habe. Meine Rückfrage beim Willisauer Grundbuchverwalter Josef Häfliger, Leiter des Grundbuchamtes Luzern Ost, bestätigt diese Entwick-

lung. Es seien seit Jahrzehnten kaum mehr entsprechende Grundbucheinträge erfolgt.

Die früheren Bürgerheime werden zu zeitgemässen Alters- und Pflegeheimen

Die Gemeinden haben sich mächtig angestrengt, ihre alten Bürgerheime in zeitgemässe, sehr kompetent und sozial geführte Alters- und Pflegeheime umzuwandeln. Die Heimtaxen sind zwar eine schwere finanzielle Belastung. Diese wurden aber durch neue Formen der Pflegefinanzierung deutlich gemildert. Hier entstanden auch neue, lebendige ausserfamiliäre Gemeinschaften und vielseitige segensreiche Angebote (Aktivierung, Austausch und ein abwechslungsreich gestalteter Heimalltag). Alterswohnungen sind ein beliebter und bewährter Bestandteil unterschiedlicher Formen von «Wohnen im Alter». Die Lebenserwartung ist deutlich angestiegen. Es gilt das Prinzip: Man soll dem Leben nicht mehr Jahre, sondern den Jahren mehr Leben geben.

Fazit

Die Beschäftigung mit dem Thema Schleiss und Verpfändung bringt sozialgeschichtlich viele positive und faszinierende Einblicke in frühere Lebensformen der Agrargesellschaft. Der



Alterszentrum Eiche in Dagmersellen: ein aktuelles Beispiel für betreutes Wohnen und Pflege im Alter.

Foto Hansjörg Gassmann

Familiensinn – trotz natürlicherweise auch vorkommenden Unstimmigkeiten – war tief ausgeprägt. Schleiss und Verpfändung wurden durch zukunfts- taugliche vertragliche Modelle abgelöst. Die soziale Verantwortung und der Generationenvertrag sind nach wie vor bis heute erfreulich lebendig und spürbar.

Mein Dank geht an Josef Bucher-Häfliger, Grossdietwil und an das Staatsarchiv für die freundliche Mithilfe.

Quellen:

- Kaufs-Protokolle der Gemeinde Dagmersellen
- Lokalhistoriker Josef Bucher-Häfliger, Grossdietwil
- Auskünfte des Staatsarchivs Luzern
- «Der Verpfändungsvertrag» von Dr. Emil Zimmermann, Grundbuchinspektor des Kantons Luzern, datiert 9.10.1957

Adresse des Autors:

Klaus Fellmann
Kanzleiweg 4
6252 Dagmersellen
klaus.fellmann@raonet.ch

Zum Autor:

Klaus Fellmann, Dagmersellen, aufgewachsen in Dagmersellen. Gemeindegemeinschafter und Notar von Dagmersellen von 1964 bis 1987. Mitglied des Grossen Rates 1971 bis 1987, Ratspräsident 1984. Luzerner Regierungsrat (Gesundheits- und Sozialdirektor) 1987 bis 1999. Schultheiss des Standes Luzern 1991 und 1997.